

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wetteraukreis · Engelsgasse 21 · 61169 Friedberg

An den
Vorsitzenden des Kreistages des Wetteraukreises
Armin Häuser
Europaplatz
61169 Friedberg

Fraktion im Wetteraukreis

Isil Yönter
Tel. : +49 (177) 7582586
Isil.yoenter@gmx.de

Michael Rückl
Tel.: +49 (172) 7369692
michael.rueckl@gruene-wetterau.de

Friedberg, 8. Februar 2023

Antrag gemäß § 14 GOKT zur nächsten Sitzung des Kreistags

Anwendung des Zuwendungsrechts bei der Vergabe von Schulsozialarbeit im Wetteraukreis

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf,

1. gegenüber dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss darzulegen, welche Vorschriften und Gesetze bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen durch den Wetteraukreis Anwendung finden. Insbesondere soll dargelegt werden
 - wann und in welcher Form auszuschreiben ist
 - wann und wie Vergabe ohne Ausschreibung erfolgen kann
 - wann Zuwendungsrecht zur Anwendung kommt und was bei dessen Durchführung zu beachten ist
2. gegenüber dem Sozialausschuss die Anwendung des Zuwendungsrechtes im konkreten Fall der zum 01.09.2023 anstehenden Neuvergabe von Schulsozialarbeit in fünf Verbänden darzulegen.
3. Bei künftigen Neuvergaben von Schulsozialarbeit (beginnend mit den fünf anstehenden Verbänden zum 01.09.2023) spricht sich der Kreistag dafür aus, dass die Bezahlung der Schulsozialarbeiter:innen durch die Leistungsempfänger in Anlehnung an den TVÖD des Sozial- und Erziehungsdienstes mindestens dessen Stufe S11a entspricht.

Begründung:

Im letzten Sozialausschuss wurde berichtet, dass die anstehende o.g. Neuvergabe der Schulsozialarbeit nach Zuwendungsrecht erfolgen wird. Das ist neu und stellt offenbar eine Reaktion auf das Urteil des VGH München, Bayern, vom 06.12.2021 dar. Bislang wurde ausgeschrieben. Insofern besteht aus unserer Sicht die Notwendigkeit, dem Kreistag die Voraussetzungen und Bedingungen des Zuwendungsrechts darzulegen, das der Wetteraukreis

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermutlich nicht nur bei der Vergabe von Leistungen der Schulsozialarbeit zu beachten hat.

Daher sollte zum einen ein Gesamtüberblick über die aktuellen Bedingungen bei Vergaben durch den Kreis gegeben werden, um die Anwendung von Zuwendungsrecht gegenüber Ausschreibung, freihändiger oder direkter Vergabe ein- und zuordnen zu können. Zum anderen sollten im konkreten Fall die Modalitäten der Neuvergabe von fünf Verbänden aufgezeigt werden. Sollten dabei die Vorgaben des VGH-Urteils eine Rolle spielen, sollte insbesondere darauf eingegangen werden, wie die Schaffung einer pluralen Angebotsstruktur gewährleistet und der Ausschluss eines wettbewerbsbeeinflussenden Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit der verschiedenen freien Träger der Jugendhilfe sichergestellt werden soll.

Bei der zuletzt per Ausschreibung erfolgten Vergabe von Schulsozialarbeitsverbänden waren sowohl die Diskontinuität in der Betreuung als auch die Bezahlung der Fachkräfte umstrittenes Thema. Während es Anzeichen dafür gibt, dass die Diskontinuität in der Betreuung durch das Zuwendungsverfahren vermieden werden kann, bleibt die Frage der Bezahlung offen. Wir wollen eine faire Bezahlung, die der Hochschulausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte Rechnung trägt und Billiglöhnen ggfs. Lohndumping entschieden entgegentritt. Deshalb schlagen wir eine Vergütung vor, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst anlehnt.

Für die Fraktion



Isil Yönte



Michael Rückl